

Pflege muss im Inland erfolgen

Das Betreuungs- und Pflegegeld ist als Sachleistung bei Krankheit definiert und wird nur ausbezahlt, wenn diese im Inland erbracht wird. Eine Verordnung erlaubt aber Wochenendaufenthalte im Ausland, wie die Regierung ausführt.

Von Stefan Batliner

Vaduz. – Ohne Wortmeldung und Anträge aus dem Plenum behandelte der Landtag gestern die Revision des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters- Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV) sowie des AHV-Gesetzes in zweiter Lesung. Hierfür hat die Regierung seit der ersten Behandlung im Oktober keine Anpassungen vorgenommen. Die Änderungen werden am 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Zeitgemässe Regelungen

Wie die Regierung in ihrem Bericht und Antrag zur ersten Lesung schreibt, sollen im Gesetz über die Ergänzungsleistungen veraltete Regelungen aufgehoben und für andere Bereiche zeitgemässe Neuregelungen eingeführt werden. Dabei handle es sich in erster Linie um die Bereiche Krankheit, Pflege und Betreuung.

Im Rahmen der ersten Lesung diskutierten die Abgeordneten unter anderem über das Betreuungs- und Pflegegeld und insbesondere über den Anspruch darauf bei Auslandsaufenthalten. VU-Fraktionssprecher Peter Hilti



Der Regierung gefolgt: In der zweiten Lesung wurden keine Anträge gestellt.

Bild Archiv/Daniel Schwendener

und andere Abgeordnete kritisierten, dass beispielsweise Eltern mit einem Kind, das Betreuung benötigt, ihren Anspruch auf das Betreuungs- und Pflegegeld während Auslandsurlaube verlieren. Hilti wollte wissen, wann dieses Problem beseitigt werden wird.

Kein Anspruch im Ausland

In ihrer Stellungnahme zur zweiten Lesung betont die Regierung, dass eine Lösung nicht auf Gesetzesstufe erreicht werden könne. Denn dem, dem nationalen Recht übergeordneten EWR-Koordinierungsrecht sei es geschuldet, dass das Betreuungs- und Pflegegeld als Sachleistung bei Krankheit definiert sei. Diese müsse in

Liechtenstein erbracht werden. Erfolgen Betreuung und Pflege im Ausland, handle es sich gemäss liechtensteinischem Recht nicht mehr um Leistungen, die entschädigt werden können. Die Regierung führt weiter aus, dass die Pflegegelder als Geldleistung hätten konzipiert werden müssen, damit sie auch im Ausland ausgerichtet werden können. Auf diese sogenannte Exportpflicht habe man im Gesetz und in der Verordnung bewusst verzichtet, weil die Gefahr bestehe, dass die Leistung nicht mehr finanzierbar wird.

Verordnung ermöglicht Ausnahmen

In der Stellungnahme zur zweiten Lesung ging die Regierung auf die vom Landtag in der Oktober-Sitzung angesprochenen Änderungen in der Betreuungs- und Pflegeverordnung ein, die am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird. Darin heisst es, dass die Invalidenversicherung auf die Rückforderung der an pflegebedürftige Personen ausgerichteten Beiträge für bis zu zwölf Tage pro Jahr verzichten kann. Wochenendaufenthalte im Ausland werden mehrmals pro Jahr möglich, weil ausserdem der Aus- und Einreisetag bereits einen Anspruch auf Betreuungs- und Pflegegeld begründe: Er zähle nämlich nicht als Tag des Auslandsaufenthaltes. Demnach kann eine betreuungs- und pflegebedürftige Person mehrmals pro Jahr während mehr als zwei zusammenhängenden Tagen ins Ausland gehen, ohne dass sie dadurch sofort mit einer Rückforderung des an sie ausgerichteten Pflegegeldes konfrontiert wird. (sb)